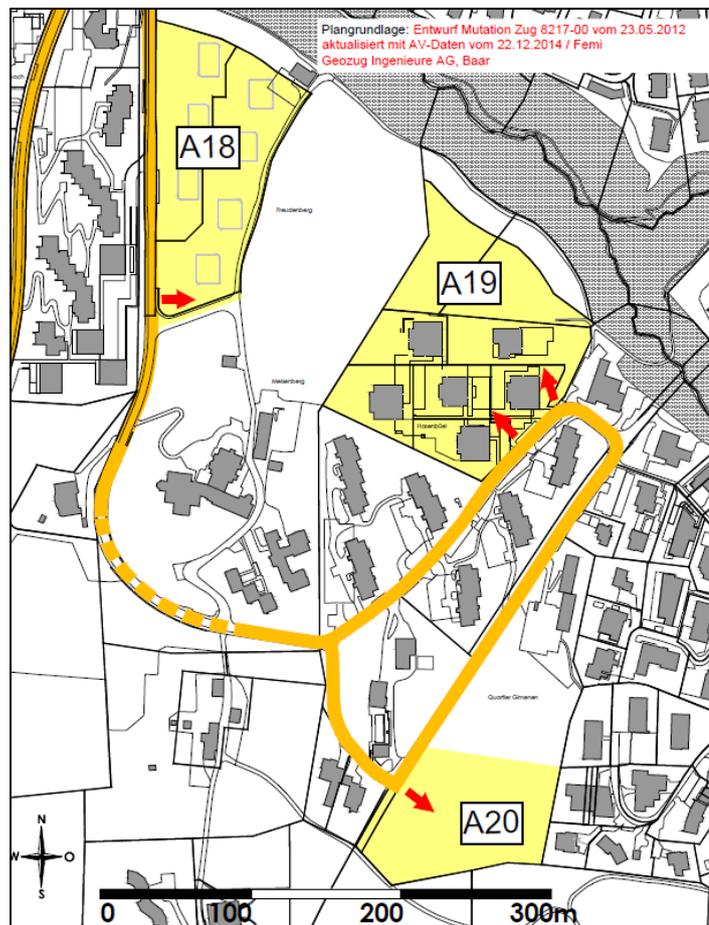

Änderung Richtplan Verkehr, Motorisierter Individualverkehr Planungsbericht nach Art. 47 RPV



580-02
23. Juni 2015

Impressum

Auftrag Änderung Richtplan Verkehr, Motorisierter Individualverkehr

Auftraggeber Stadt Zug
Karl Linggi, Stadttingenieur
St.-Oswalds-Gasse 20
6301 Zug

Auftragnehmer Remund + Kuster
Büro für Raumplanung AG
Churerstrasse 47
8808 Pfäffikon SZ

055 415 00 15
info@rkplaner.ch
www.rkplaner.ch

Bearbeitung Michael Ruffner, Marcel Rust

Qualitätsmanagement



zertifiziertes Qualitätssystem
ISO 9001 / Reg. Nr. 15098

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Bestandteile der Richtplanänderung	4
2.	Rahmenbedingungen	5
2.1	Planungsrechtliche Vorgaben des Bundes	5
2.2	Planungsrechtliche Vorgaben des Kantons Zug	5
2.3	Grundlagen der Stadt Zug	5
3.	Richtplanänderung	6
3.1	Heutiger Zustand	6
3.2	Neuer Zustand	7
4.	Verfahren (§ 37 PBG)	8
5.	Bericht gemäss Art. 47 RPV	9
5.1	Berücksichtigung von Zielen und Grundsätzen der Raumplanung	9
5.2	Berücksichtigung der Anliegen aus der Bevölkerung	10
	Anhang 1 Ziele und Grundsätze RPG	11

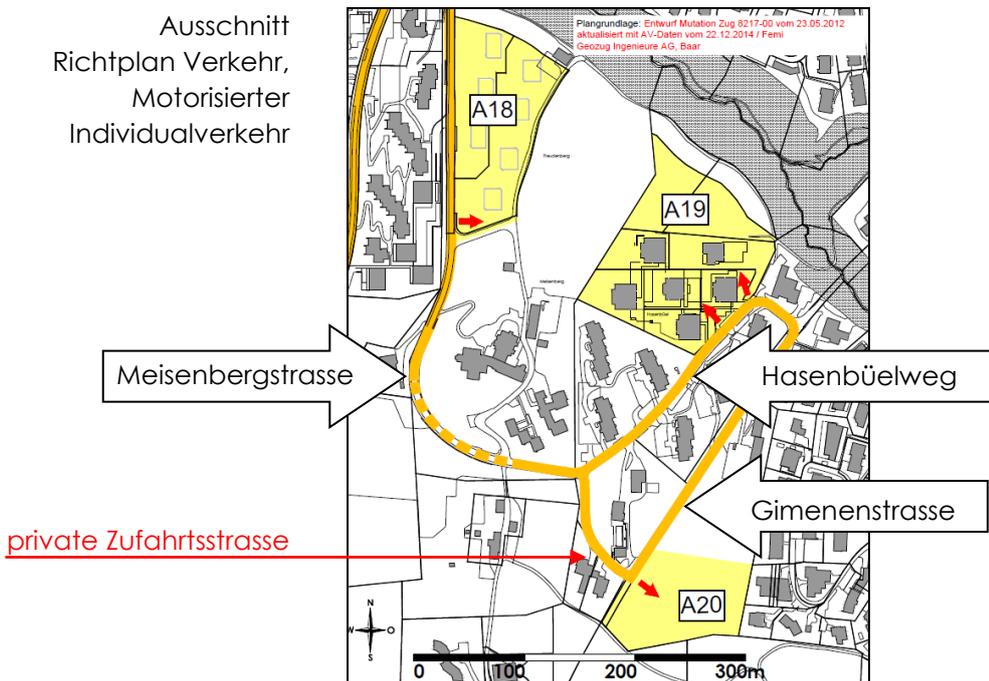
1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Absicht Gestützt auf den gemeindlichen Richtplan Verkehr, Motorisierter Individualverkehr, vom Stadtrat am 20. September 2009 beschlossen und vom Amt für Raumplanung des Kantons Zug am 22. Juni 2010 genehmigt, ist die Meisenbergstrasse auszubauen und zusammen mit dem Hasenbüelweg und der Gimenenstrasse ins Eigentum zu übernehmen.

Die Meisenbergstrasse ist in der Zwischenzeit ausgebaut. Ausstehend sind noch der Perimeterplan und der Landerwerb. Erste Verhandlungen mit den Grundeigentümern sind im Gange. Dabei hat sich gezeigt, dass der privaten Zufahrtsstrasse – Verbindung zwischen Meisenberg- und Gimenenstrasse – keine Erschliessungsstrassen-Funktion zukommt.

Im Richtplan Verkehr sollen daher die Meisenbergstrasse als ausgebaut bzw. in der Legende zum Richtplan unter „Ausgangslage“ aufgeführt werden und der Abschnitt der privaten Zufahrtsstrasse ohne Erschliessungsstrassen-Funktion entlassen werden.



1.2 Bestandteile der Richtplanänderung

Die Richtplanänderung besteht aus folgenden Dokumenten:

- Plan im Massstab 1:5'000
- Vorliegender Planungsbericht nach Art. 47 RPV (informativ)

2. Rahmenbedingungen

2.1 Planungsrechtliche Vorgaben des Bundes

RPG und RPV

Die Ziele und Planungsgrundsätze der Art. 1 und 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 sind für den Richtplan wegleitend.

Im Übrigen sind sämtliche einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 sowie der Eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 verbindlich.

2.2 Planungsrechtliche Vorgaben des Kantons Zug

PBG und V PBG
Kanton Zug

Die rechtliche Grundlage für den gemeindlichen Richtplan findet sich im Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Zug. § 15 PBG regelt den Zweck des gemeindlichen Richtplans wie folgt:

¹ *Der gemeindliche Richtplan gibt darüber Aufschluss, wie sich das Gemeindegebiet bezüglich Siedlung, Landschaft, Verkehr, Ver- und Entsorgung räumlich entwickeln soll.*

² (...)

2.3 Grundlagen der Stadt Zug

Vorhandene Pläne
und Unterlagen

Für die Richtplanänderung stehen folgende Grundlagen zur Verfügung:

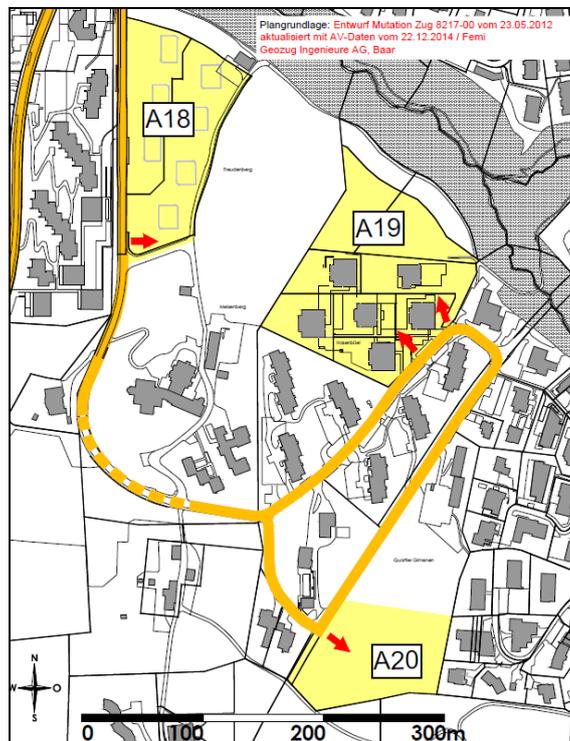
- Richtplan Verkehr, Motorisierter Individualverkehr, Nr. 7262, vom Stadtrat beschlossen am 20. Oktober 2009, vom Amt für Raumplanung des Kantons Zug genehmigt am 22. Juni 2010
- Richtplantext (Handlungsanweisung), vom Stadtrat beschlossen am 20. Oktober 2009, vom Amt für Raumplanung des Kantons Zug genehmigt am 22. Juni 2010

3. Richtplanänderung

3.1 Heutiger Zustand

Rechtskräftiger
Richtplan

Im rechtskräftigen Richtplan Verkehr, Motorisierter Individualverkehr, ist der bergseitig letzte Abschnitt der Meisenbergstrasse als Richtplaninhalt enthalten. Dies, weil für eine hinreichende Erschliessung der neuen Baugebiete A18 und A20 der Strassenabschnitt ausgebaut werden muss. Ferner ist am Ende der Meisenbergstrasse eine Ringstrasse (Erschliessungsstrasse) via Hasenbuelweg und Gimenenstrasse vorgesehen.



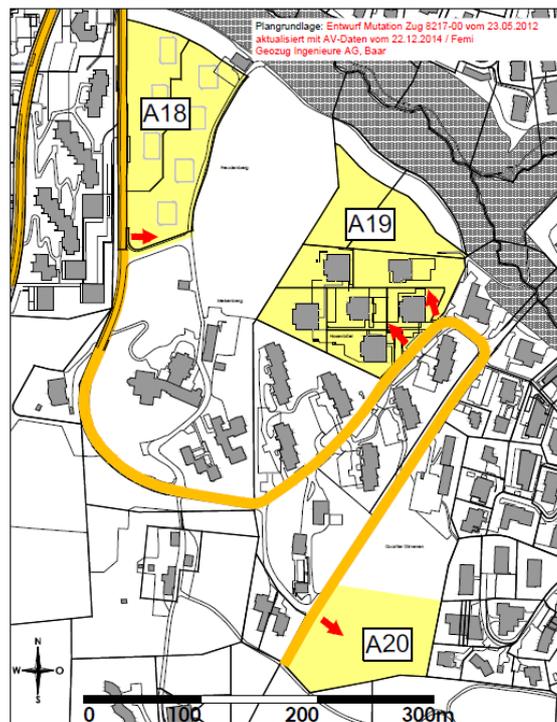
Ausschnitt gemeindlicher Richtplan rechtskräftig

3.2 Neuer Zustand

Änderung Da die Meisenbergstrasse in der Zwischenzeit fertig ausgebaut ist, kann der Richtplaninhalt zur Erschliessungsstrasse gelöscht bzw. der ausgebaute Strassenabschnitt im Richtplan unter „Ausgangslage“ aufgeführt bzw. in der Richtplankarte eine durchgezogene (gelbe) Linie dargestellt werden. Im Richtplantext (Handlungsanweisung) bedarf es keiner Anpassung, da der Richtplaninhalt nicht speziell umschrieben ist.

Wie sich aus den Landverhandlungen für die Übernahme der Erschliessungsstrassen in das Eigentum der Stadt Zug ergeben hat, kommt dem Strassenteilstück, zwischen der Meisenbergstrasse und dem südlichen Ende der Gimenenstrasse, keine Erschliessungsstrassen-Funktion zu. Der anfallende Verkehr aus den bestehenden und neuen Baugebieten sowie der öffentliche Verkehr kann über den Hasenbüelweg zur Meisenbergstrasse geführt werden. Am südlichen Ende der Gimenenstrasse wird für den öffentlichen Verkehr eine Wendemöglichkeit geschaffen werden. Der durch die öffentliche Hand zu übernehmende Strassenabschnitt wird kürzer, ohne die Erschliessungsfunktion zu beeinträchtigen. Damit verbleiben keine Gründe, welche die Übernahme der Ringstrasse ins Eigentum der Stadt Zug rechtfertigen würden.

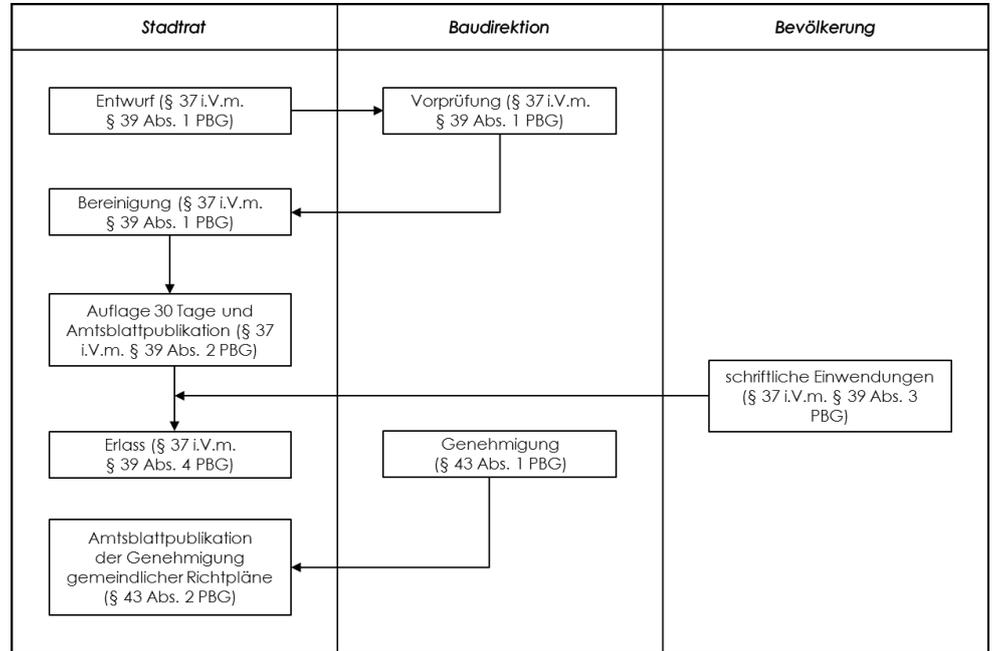
Die private Zufahrtsstrasse – zwischen Meisenbergstrasse und Gimenenstrasse – kann aus dem Richtplan entlassen bzw. in der Richtplankarte gelöscht werden. Im Richtplantext (Handlungsanweisung) bedarf es keiner Anpassung, da die zu ändernden Elemente nicht explizit umschrieben ist.



Ausschnitt Richtplanänderung (neuer Zustand)

4. Verfahren (§ 37 PBG)

Erlass gemeindlicher Richtplan



5. Bericht gemäss Art. 47 RPV

Gemäss Art. 47 Abs. 1 der Verordnung über die Raumplanung (RPV) vom 28. Juni 2000 wird folgender Bericht verlangt:

Art. 47 Genehmigung
von Nutzungsplänen

¹ Die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, erstattet der kantonalen Genehmigungsbehörde (Art. 26 Abs. 1 RPG) Bericht darüber, wie die Nutzungspläne die **Ziele und Grundsätze der Raumplanung** (Art. 1 und 3 RPG), die **Anregungen aus der Bevölkerung** (Art. 4 Abs. 2 RPG), die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) und den **Richtplan** (Art. 8 RPG) berücksichtigen und wie sie den **Anforderungen des übrigen Bundesrechts**, insbesondere der **Umweltschutzgesetzgebung**, Rechnung tragen.

Erlassende Behörde

Die erlassende Behörde der Richtplanänderung ist der Stadtrat Zug.

Kantonale Genehmigungsbehörde

Gemäss § 43 Abs. 1 PBG ist die Baudirektion die kantonale Genehmigungsbehörde für gemeindliche Richtpläne.

5.1 Berücksichtigung von Zielen und Grundsätzen der Raumplanung

Ziele und Grundsätze
der Raumplanung

Die Ziele und Grundsätze der Raumplanung sind in Art. 1 und Art. 3 RPG enthalten. Die einzelnen Kriterien sind im Anhang dargestellt.

Sofern die Ziele und Grundsätze der Raumplanung gemäss Art. 1 und 3 RPG für das Vorhaben relevant sind, werden sie wie folgt berücksichtigt:

Insgesamt zumutbare
und verhältnismässige
Auswirkungen durch
die Planänderung

Die Richtplanänderung tangiert die meisten Ziele und Grundsätze der Raumplanung nicht. Einzig durch den Verzicht auf eine Ringstrasse können für einzelne Grundstücke längere Fahrwege und für andere Parzellen zusätzliche Immissionen nicht ausgeschlossen werden (vgl. Anhang Ziffern 24 und 33). Der zu erwartende Verkehr wird sich aufgrund der beschränkten Bauzonkapazität und der beschränkten Baudichte jedoch in einem zumutbaren Umfang bewegen. Zudem kann durch den Verzicht auf die Ringstrasse der Strassenabschnitt ohne Erschliessungsstrassen-Funktion grundsätzlich einen geringeren Ausbaustandard aufweisen, was namentlich dem Bodenschutz und den dort betroffenen Wohngebieten zugutekommt. Insgesamt können die zu erwartenden Auswirkungen durch die Planänderung als zumutbar und verhältnismässig beurteilt werden.

Um für den Langsamverkehr kurze Wege im Quartier zu gewährleisten, soll auf der neu als private Zufahrtsstrasse abklassierten Verkehrsfläche (GS-Nr. 1663) ein öffentliches Fuss- und Fahrwegrecht für Fussgänger und Radfahrer erworben werden.

5.2 Berücksichtigung der Anliegen aus der Bevölkerung

Gemäss Art. 4 RPG wird verlangt:

Anforderungen ¹ Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unterrichten die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen nach diesem Gesetz.

² Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann.

³ Die Pläne nach diesem Gesetz sind öffentlich.

Die Mitwirkung findet nach der kantonalen Vorprüfung statt.

Auflage- und Einspracheverfahren

Das Auflage- und Einspracheverfahren ist noch nicht erfolgt.

Anhang 1 Ziele und Grundsätze RPG

Ziele und Grundsätze des RPG

a) Ziele, Art. 1 RPG

Abs. 1

- 1) Haushälterische Bodennutzung. → nicht relevant
- 2) **Raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abstimmen.**
- 3) Verwirklichung einer auf die gewünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung. → nicht relevant
- 4) Beachtung der natürlichen Gegebenheiten. → nicht relevant
- 5) **Beachtung der Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft.**

Abs. 2

- 6) **Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und Landschaft.**
- 7) Erhaltung und Schaffung wohnlicher Siedlungen. → nicht relevant
- 8) Erhaltung und Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft. → nicht relevant
- 9) Förderung des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens in den einzelnen Landesteilen. → nicht relevant
- 10) Hinwirken auf eine angemessene Dezentralisation der Besiedlung und der Wirtschaft. → nicht relevant
- 11) Sicherung der ausreichenden Versorgungsbasis des Landes. → nicht relevant
- 12) Gewährleistung der Gesamtverteidigung. → nicht relevant

b) Planungsgrundsätze, Art. 3 RPG

Abs. 2: Landschaft

- 13) **Die Landschaft ist zu schonen.**
- 14) Erhaltung von genügend Flächen geeigneten Kulturlandes für die Landwirtschaft. → nicht relevant
- 15) Einordnung von Siedlung, Bauten und Anlagen in die Landschaft. → nicht relevant
- 16) Freihaltung von See- und Flussufern. → nicht relevant
- 17) Erleichterung des öffentlichen Zugangs und der Begehung von See- und Flussufern. → nicht relevant
- 18) Erhaltung naturnaher Landschaften und Erholungsräume. → nicht relevant
- 19) Sicherung der Funktion der Wälder. → nicht relevant

Abs. 3: Siedlung

- 20) **Gestaltung der Siedlungen nach den Bedürfnissen der Bevölkerung.**
- 21) Ausdehnung des Siedlungsgebietes begrenzen. → nicht relevant
- 22) Gegenseitig zweckmässige Zuordnung von Wohn- und Arbeitsplatzgebieten. → nicht relevant
- 23) **Hinreichende Erschliessung der Wohn- und Arbeitsplatzgebiete durch das öffentliche Verkehrsnetz.**
- 24) **Schutz der Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen.**
- 25) **Erhaltung und Schaffung von Rad- und Fusswegen.**
- 26) Sicherstellung von günstigen Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen. → nicht relevant
- 27) Erhaltung und Schaffung von genügend Grünflächen und Bäumen in den Siedlungen. → nicht relevant

Abs. 4: Öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen

- 28) Bestimmung sachgerechter Standorte. → nicht relevant
- 29) Berücksichtigung regionaler Bedürfnisse. → nicht relevant
- 30) Abbau störender Ungleichheiten. → nicht relevant
- 31) **Sicherung einer guten Erreichbarkeit für Schulen, Freizeitanlagen und öffentliche Dienste.**
- 32) Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen. → nicht relevant
- 33) **Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Bevölkerung.**
- 34) Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Wirtschaft. → nicht relevant